

Feuerwehr

Hürth[®]

Technische Vorgaben für die Erstellung und den Betrieb von Flächen, Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr (nach §5 BauO NRW), sowie Vorgaben zur Kennzeichnung von Flächen, Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr, auf Grundstücken im Stadtgebiet Hürth.

Herausgeber:

Feuerwehr Hürth
Amt 37/ Brandschutzdienststelle

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen, Eingeführte Richtlinien	3
Teil 1 – Technische Vorgaben für die Erstellung und den Betrieb von Zugängen, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr.....	4
Zugang für die Feuerwehr	4
Befestigung und Tragfähigkeit von Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.....	4
Zu- oder Durchfahrten.....	4
Kurven in Zu- oder Durchfahrten	5
Neigungen in Zu- oder Durchfahrten	5
Stufen und Schwellen.....	6
Sperrvorrichtungen auf/ an Bereichen für die Feuerwehr.....	6
Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf dem Grundstück.....	6
Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang von Außenwänden	6
Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden.....	6
Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr	7
Flächenpflege	7
Teil 2 – Kennzeichnung von Flächen, Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr	8
Kennzeichnungen und Hinweisschilder für die Feuerwehr und Schlüssel hinterlegungen	8
Feuerwehrlageplanschild	8
Haftungsausschluss bei Aufstellung/ Anbringung von Beschilderungen	9
Haftungsausschluss bei Vandalismus, Ersatzpflicht binnen einer Woche	9
Haftungsausschluss Schlüssel hinterlegung	9
Bußgeldbestimmungen	9
Kontakt Daten bei Rückfragen.....	10
Anlage 1 - Beschilderung von Zugängen, Zu- und Durchfahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr	11
Anlage 2 - Besondere Hinweise für die Feuerwehr	12
Anlage 3 - Zugangsberechtigungen und/ oder Schlüssel hinterlegungen Kennzeichnung von Feuerweherschließungen und Schlüssel hinterlegungen in Feuerweherschlüsselrohren (FSR).....	13
Anlage 4 - Feuerwehrlageplanschilder (FPLS).....	14
Anlage 5 - Flächenbegrenzungen und Beispiele der Ausführung von Flächen, Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr, sowie deren Kennzeichnung	16
Anlage 6 - Bezugsquellen für Schließzylinder und Layout der Feuerwehrlageplanschilder	17

Gesetzliche Grundlagen, Eingeführte Richtlinien

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Sonderbauvorschriften (ggf. Mustersonderbauvorschriften)

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007)

Teil 1 – Technische Vorgaben für die Erstellung und den Betrieb von Zugängen, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Zugang für die Feuerwehr

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- und Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind gradlinig und mindestens 1,25m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesem Zu- oder Durchgängen genügt die lichte Breite von 1m.

Befestigung und Tragfähigkeit von Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t befahren werden können.

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) gibt verbindlich folgendes zu beachten:

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RstO 01) zu befestigen.

Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 (Nennung in Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007) ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Hinweis:

Schotterrasen wird nur noch im Bestand zugelassen. Als anerkannte Mittel zur Ausführung des Oberbaus, von Flächen für die Feuerwehr, werden Rasengittersteine, Pflaster-, Beton- oder Asphaltflächen zugelassen - entsprechend der Vorgaben der RstO 01.

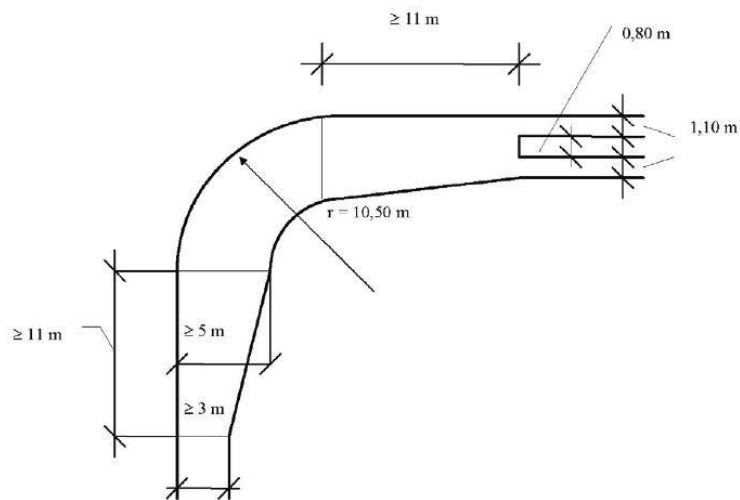
Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3m, die lichte Höhe mindestens 3,50m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von $0,80 \text{ m}$ haben und mindestens je $1,10 \text{ m}$ breit sein.

Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen (Gemäß Punkt „Neigungen in Zu- und Durchfahrten“) dürfen keine Stufen sein.

Sperrvorrichtungen auf/ an Bereichen für die Feuerwehr

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

Zugelassene Sperrsysteme sind für das Stadtgebiet Hürth:

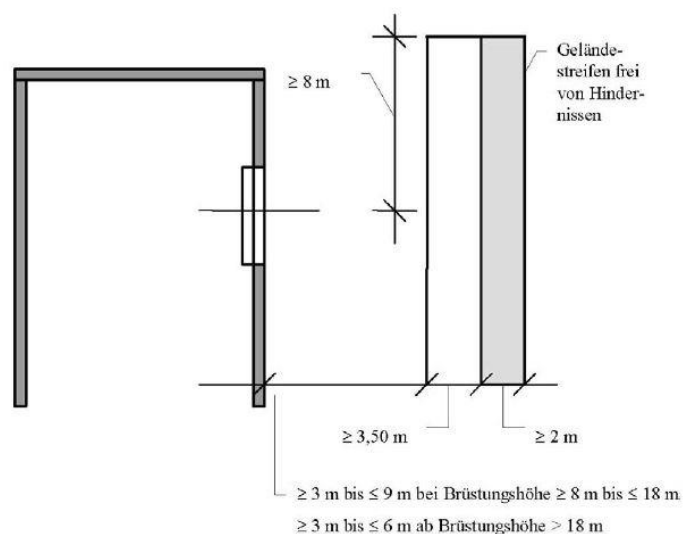
- Dreikant des Hydranten Schlüssels nach DIN 3223-B
- Verschluss für Feuerwehrbeile nach DIN 14925
- Feuerwehr-Hürth-Schließung (Profilylinder oder Vorhängeschloss mit max. 5mm Bügeldurchmesser)

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens **3,50m breit** und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

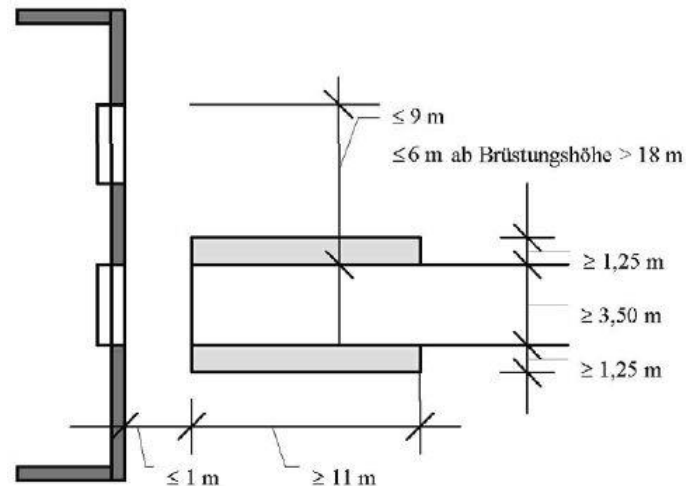
Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18m höchstens 6m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50m beidseitig ein mindestens 1,25m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18m 6m nicht überschreiten.



Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr

Zur Sicherstellung des Einsatzes von tragbaren Leitern für die Feuerwehr, bedarf es der Herstellung von Flächen vor einem geplant anzuleitenden zweiten, nichtbaulichen Rettungsweg. Diese Flächen bedürfen der Mindestabmessung von 3m x 3m (Grundfläche; beginnend ab Hauswand, unterhalb der anzuleitenden Stelle) und sind so zu befestigen, dass das Aufstellen einer tragbaren Leiter sicher möglich ist.

Hindernisse in diesen Bereichen (Vordächer, Bewuchs, sonstige bauliche Anlagen, Anbauten oder Garagen, etc.), welchen den sicheren Einsatz der Leiter behindern, sind unzulässig.

Flächenpflege

Sämtliche Flächen für die Feuerwehr bedürfen ausnahmslos der regelmäßigen Pflege und Kontrolle. Rasenschnitt und Laub dürfen nicht auf der Fläche verbleiben und sind aufzunehmen, um die Bildung von Humus- und Moosschichten effektiv zu verhindern, welche ein Befahren der Flächen durch Großfahrzeuge erschweren oder gar verhindern.

Teil 2 – Kennzeichnung von Flächen, Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr

Kennzeichnungen und Hinweisschilder für die Feuerwehr und Schlüssel hinterlegungen

Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Die notwendige Beschilderung, auf Grundlage der Baugenehmigung, von „Feuerwehrezufahrt“ und „Fläche für die Feuerwehr“ erhält eine Kenntlichmachung durch amtliches Siegel, zur Herstellung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Beschilderung.

Flächen für die Feuerwehr bedürfen einer Randbegrenzung, welche auch bei Schnee und Eis sicher die Konturen der Fläche ausweisen und den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, durch ihre Bauart, nicht einschränken. (siehe Anlage 4)

Zugänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind mit Schildern nach DIN 4066-D1 zu kennzeichnen (Mindestmaß B/H = 594/210 mm; siehe Anhang 1).

Besondere, für die Feuerwehr im Einsatzfall unabdingbar notwendige Hinweise an Objekten (Hinsichtlich Gefahren, Zugängen, sonstige Hinweise für die Feuerwehr, Hinterlegungen für die Feuerwehr, etc.), bedürfen der Beschilderung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle mittels Schildern nach DIN 4066 D-1, mindestens in den beschriebenen Abmessungen, jedoch mit abzustimmenden Freitext nach Vorgabe (siehe Anlage 2).

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, Bodenmarkierungen zur Flächenausweisung unter bestimmten Voraussetzungen zu fordern.

Müssen Schlüssel in Schlüsseltresoren (Feuerwehrschrüsselrohr „FSR“ oder Feuerwehrschrüsselkasten „FSK“) hinterlegt werden, so sind diese mittels einer Gravurplakette mit der Aufschrift „FEUERWEHR“ zu kennzeichnen. Gleichwohl gilt dies auch für Doppelschließanlagen in Toren, Türen und Zaunanlagen, o. ä., in denen ein Zylinder mit „Feuerwehr Hürth Schließung“ verbaut wurde (Siehe Anlage 3).

Seitens der Feuerwehr Hürth werden nur Schlüssel hinterlegungen in nicht überwachten Schlüsseltresoren gefordert, welche nicht den eigentlichen Objektzugang betreffen. Insofern der Betreiber einer baulichen Anlage dies wünscht, steht es diesem frei, eine solche Überwachung zu verwenden.

Wir verweisen auf den nachfolgend aufgeführten Haftungsausschluss.

Feuerwehrlageplanschild

Objekte/ Bereiche besonderen Umfangs (bzgl. Größe, Komplexität, etc.) bedürfen nach der Einschätzung der Brandschutzdienststelle der Beschilderungen durch Feuerwehrlageplanschildern

(Siehe Anlage 4). Dies ermöglicht den Einsatzkräften eine schnelle Orientierung im Einsatzfall. Die Schilder haben die Mindestabmessungen von 1000 mm x 500 mm. Abweichungen hiervon können ggfs. durch die Brandschutzdienststelle, auf Grundlage besonderer Begebenheiten, bestimmt und/ oder mit dieser abgesprochen werden. (siehe Anlage 4)

Pflege der Kennzeichnung

Schilder sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Lesbarkeit hin zu überprüfen und ggfs. zu ersetzen. Sind entsprechende Schilder amtlich gesiegelt, sind auch die Siegel auf Lesbarkeit hin zu überprüfen. Sind Siegelungen nicht mehr lesbar, ist dies der Brandschutzdienststelle auf einem der nachfolgend dargestellten Kontaktwege mitzuteilen.

Haftungsausschluss bei Aufstellung/ Anbringung von Beschilderungen

Seitens der Stadt Hürth ergeben sich keine Haftungsansprüche durch Personen- und/ oder Sachschäden, die sich aus der Pflicht zur Aufstellung von jeglichen Beschilderungen für die Feuerwehr ergeben.

Haftungsausschluss bei Vandalismus, Ersatzpflicht binnen einer Woche

Seitens der Stadt Hürth ergeben sich keine Haftungsansprüche durch Personen- und/ oder Sachschäden, die sich aus der Pflicht zur Aufstellung von jeglichen Beschilderungen für die Feuerwehr ergeben.

Der/ die Betreiber(in) einer baulichen Anlage verpflichtet sich, bei Sachbeschädigung oder Diebstahl/ Abhandenkommen einer geforderten Beschilderung, welche dem Zustand nach, nicht mehr auf Zwecke der Feuerwehr hinweisen kann, auf eigene Kosten zu ersetzen. **Der Ersatz hat binnen einer Woche nach Bekanntwerden stattzufinden.**

Diebstähle die Schilder betreffen, welcher einer Siegelung bedürfen, sind polizeilich, sowie der Brandschutzdienststelle, zur Anzeige zu bringen. [§136 (2) StGB]

Haftungsausschluss Schlüssel hinterlegung

Seitens der Stadt Hürth ergeben sich keine Haftungsansprüche durch Personen- und/ oder Sachschäden, die sich aus der Pflicht zur Hinterlegung von Schlüsseln in (F)SD 1 Tresoren für die Feuerwehr ergeben.

Zusätzlich haftet die Stadt Hürth nicht, für Diebstähle und/ oder den eigentlichen Schlüsselverlust, welche sich durch Diebstahl, Vandalismus (o.ä.) oder aber auch durch den Einsatz der Feuerwehr ergeben können.

Bußgeldbestimmungen

Etwaige Bußgelder ergeben sich nach §86 BauO NRW und werden von der zuständigen Bauordnungsbehörde erhoben.

Kontaktdaten bei Rückfragen

Stadt Hürth

Amt 37/ Brandschutzdienststelle

Luxemburger Straße 450

50354 Hürth

Ansprechpartner:

Herr Wieczarkowicz : +49 (0) 22 33 – 4 10 50 – 143
sven.wieczarkowicz@huerth.de

Herr Stüßer +49 (0) 22 33 – 4 10 50 – 141
kurt.stuesser@huerth.de

Herr Voous +49 (0) 22 33 – 4 10 50 – 149
carsten.voous@huerth.de

Stadt Hürth

Amt 63/ Bauordnungsamt

Friedrich-Ebert-Straße 40

50354 Hürth

&

Amt 32/ Ordnungsamt

Friedrich-Ebert-Straße 40

50354 Hürth

Stadtverwaltung Hürth: +49 (0) 22 33 – 53 – 0

Anlage 1 -

Beschilderung von Zugängen, Zu- und Durchfahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Mindestmaße nach DIN 4066, Mindestmaß B/H = 594/210 mm



Siegel



Weitere Beschriftungen sind:

- „Durchgang für die Feuerwehr“; „Feuerwehrdurchgang“
- „Zugang für die Feuerwehr“; „Feuerwehruzugang“

Anlage 2 -

Besondere Hinweise für die Feuerwehr

Besondere Hinweise ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und nach Vorgabe der Brandschutzdienststelle. Als Grundlegendes Maß gilt das Mindestmaß B/H= 594/210 mm nach DIN 4066.

Beispielhafte Beschriftung:



Weitere Beschriftung können beispielsweise sein:

- „Zugang zum FIZ“
- „Anleiterstellen der Häuser 3-7“, mit lagerichtigen Richtungspfeil

Weitere Beschriftungen nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle oder nach Vorgabe durch diese.

Anlage 3 -

Zugangsberechtigungen und/ oder Schlüssel hinterlegungen Kennzeichnung von Feuerwehrschießungen und Schlüssel hinterlegungen in Feuerwehrschießrohren (FSR)

Zum Zwecke des gewaltfreien Zugangs in Außenbereiche von baulichen Anlagen oder, falls gefordert, bei Tiefgaragen (besondere Beachtung des Haftungsausschlusses), bedarf es unter Umständen der Installation einer Zweitschließung. Diese Zweitschließung ermöglicht das gewaltfreie Öffnen in Zaun- oder



Toranlagen. Eine Alternative hierzu ist die Hinterlegung von Schlüsseln in unbewachten Schlüsseltresoren (in der Ausführung von Kästen und Rohren – mindestens in der Klassifizierung (F)SD 1 nach VdS 2105 - auf Wunsch der Bauherren in der Klassifizierung SD 2). Diese Tresore lassen sich durch die Feuerwehr öffnen und ermöglichen somit den Zugang.



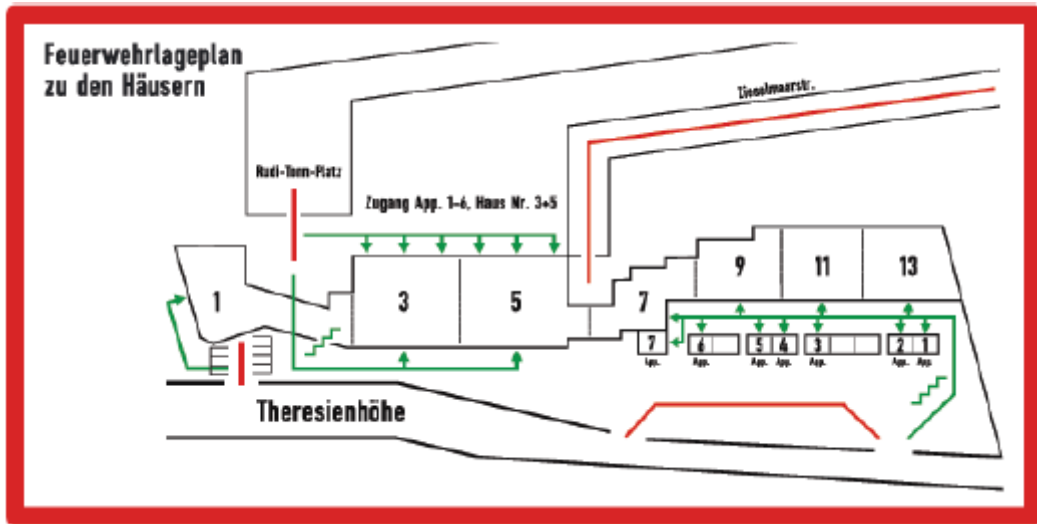
Zusätzlich kann auch bei automatischen Tür-, Tor- und/ oder Schrankenanlagen die Installation eines parallel geschalteten Schlüsselschalters mit Schließung der Feuerwehr Hürth zielführend sein. Eine solche Schlüssel hinterlegung, in Tresoren oder Schließberechtigungen innerhalb einer Tür-, Tor- oder Schrankenanlage, muss

gekennzeichnet sein! Zur Kennzeichnung für die Feuerwehr dient eine Gravurplakette aus Metall oder Kunststoff, in den Mindestabmessungen 30mm x 80mm. Die Gravur ist mit weißen, großen Druckbuchstaben auf rotem Hintergrund auszuführen!

Anlage 4 -

Feuerwehrlageplanschilder (FPLS)

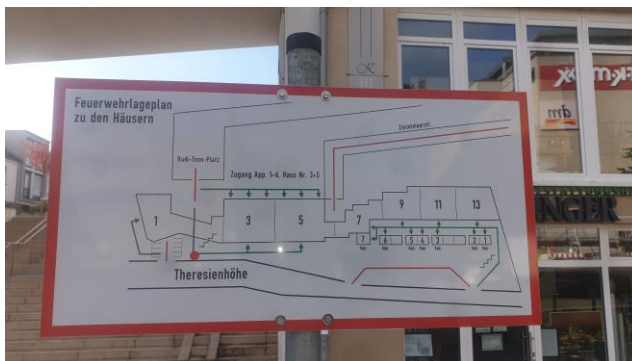
Beispiel eines Feuerwehrlageplanschildes:



(© Entwurf und Ausführung der Firma „Reklame TYBI Werbetechnische Werkstatt GmbH, in Frechen“)

Folgende Informationen liefern die Schilder:

- Umliegende Straßen mit Straßennamen
- **Zufahrten** (für Feuerwehr befahrbar, inkl. Aufstellflächen) **als rote Linien**
- **Laufwege und Zugänge** mit Hausnummern, mit Nennung der Apartmentnummer (wenn vorhanden), sowie Darstellung von **Treppen in Laufwegen** außerhalb von Gebäuden, **als grüne Linien, Pfeile und Treppen**
- **Standort des Schildes** als **roter Punkt**
- Besondere Hinweise nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle oder nach Vorgabe dieser



(Schild der: „Schumacher Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG“)

Zusätzlich müssen Schilder, bei weitläufigen Objekten, eine Information darüber preisgeben, wie viele Schilder zu dem/ den betreffenden Objekt(en) aufgestellt wurden, so dass bei der Suche eines bestimmten Objektes den Einsatzkräften klar ist, wie viele Zugänge beschildert sind und kein Schild (und somit auch kein Zugang) übersehen wird. Zusätzlich sind die Schilder durch einen kleinen Pfeil zu kennzeichnen, der die Richtung des nächst höher nummerierten Schildes wiedergibt. Die Beschriftung

so dass bei der Suche eines bestimmten Objektes den Einsatzkräften klar ist, wie viele Zugänge beschildert sind und kein Schild (und somit auch kein Zugang) übersehen wird. Zusätzlich sind die Schilder durch einen kleinen Pfeil zu kennzeichnen, der die Richtung des nächst höher nummerierten Schildes wiedergibt. Die Beschriftung

lautet beispielhaft wie folgt: „1/5“ (erstes Schild von fünf möglichen). Der Pfeil (←) zur Richtungsangabe des nächsten Schildes wird in schwarz, unterhalb der dargestellten Zahlen, eingefügt.

Die Abmessungen im Hoch- und Querformat sind mindestens in 1000mm x 500 mm auszuführen. Abweichungen bedürfen der Absprache mit der Brandschutzdienststelle oder begründen sich in Auflagen dieser. Die Schilder sind lagerichtig am Objekt auszurichten und zu erstellen. Vor Aufstellung sind der Brandschutzdienststelle Vorabzüge zur Freigabe zur Verfügung zu stellen.

Anlage 5 -

Flächenbegrenzungen und Beispiele der Ausführung von Flächen, Zugängen und Zufahrten für die Feuerwehr, sowie deren Kennzeichnung



Beispiel der Flächenbegrenzung durch Metallpfosten



Beispiel der Kennzeichnung einer Feuerwehrezufahrt

Anlage 6 -

Bezugsquellen für Schließzylinder und Layout der Feuerwehrlageplanschilder

Schließung Feuerwehr Hürth

Schließzylinder mit Schließung „Feuerwehr Hürth“ werden bezogen über:

Firma

Hubert Fund

Weierstraße 30

D-50354 Hürth (Alt-Hürth)

Tel.: 02233 453 30

Fax: 02233 447 19

Email: info@hubert-fund.de

Feuerwehrlageplanschilder (FPLS)

Das Layout für Feuerwehrlageplanschilder kann bezogen werden über:

Firma

Reklame Tybi

Europaallee 36

D-50226 Frechen

Tel.: 02234 956 480

Fax: 02234 956 482

Email: info@reklame-tybi.de